

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE SEEDORF (GO)

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. November 2021)

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE SEEDORF (GO)

(vom 11. November 2021)

Die Einwohnergemeindeversammlung Seedorf,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

¹ GEG; RB 1.1111

² KV; RB 1.1101

²Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu beschliessen;
- c) die Abgaben der Einwohnergemeinde zu beschliessen;
- d) den Steuerfuss festzulegen;
- e) neue einmalige Nettoausgaben bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall zu beschliessen;
- f) neue jährlich wiederkehrende Nettoausgaben bis Fr. 30'000.-- je Geschäft zu beschliessen;
- g) im Rahmen des übergeordneten Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- h) Ausscheidungsdekrete sowie Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung³ zu beschliessen;
- i) den Vertrag über die Bildung eines regionalen Sozialrats und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes zu genehmigen;
- j) das Statut über die Kreisschule Seedorf zu genehmigen;
- k) die Berichte der Behörden entgegenzunehmen;
- I) vom Finanzplan Kenntnis zu nehmen;
- m) die ihr mit der Gemeindeordnung und den besonderen Rechtserlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen.

³Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) das Präsidium und die Mitglieder des Primarschulrats;
- b) das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Kreisschuldelegierten;
- d) weitere Behörden und Organe nach der besonderen Gesetzgebung der Gemeinde.

Artikel 6 Einberufung

¹Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Einberufung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen.

²Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind spätestens vierzehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Über Geschäfte, die in der Einberufung nicht enthalten sind, darf die Gemeindeversammlung nicht entscheiden.

³Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach dem Gemeindegesetz⁴.

Artikel 7 Verfahren

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁵.

3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

Artikel 8 Zuständigkeit

a) Abstimmungen

³ KV; RB 1.1101 ⁴ GEG; RB 1.1111

⁵ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

¹Der Abstimmung an der Urne unterliegen:

- a) neue einmalige Nettoausgaben, die Fr. 300'000.-- im Einzelfall übersteigen;
- b) neue jährlich wiederkehrende Nettoausgaben, die Fr. 30'000.-- je Geschäft übersteigen;
- c) den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte gemäss dieser Verordnung, die den Betrag von Fr. 300'000.-- übersteigen;
- d) gemeindliche Volksinitiativen;
- e) Verträge über Gebietsveränderungen;
- f) Abstimmungen, die die Gemeindeversammlung an die Urne überwiesen hat;
- g) weitere Geschäfte, für die die besondere Gesetzgebung die Abstimmung an der Urne vorsieht.

²Der Gemeinderat kann von sich aus neue Ausgaben und diesen gleichgestellte Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellen, selbst wenn sie die Beträge nach Absatz 1 unterschreiten. Zudem kann er andere wichtige Geschäfte von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.

Artikel 9 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die Mitglieder des Landrats, die der Gemeinde zustehen;
- b) das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) Wahlen, die die Gemeindeversammlung an die Urne überwiesen hat.

Artikel 10 Verfahren

Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 11 Urnenbüro

¹Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidium, den übrigen Mitgliedern des Gemeinderats, dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin, dem Gemeindeweibel bzw. der Frau Gemeindeweibel und aus den erforderlichen Abstimmungsbeamtinnen und -beamten, die der Gemeinderat im Einzelfall bestimmt. Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin oder dessen Stellvertretung führt das Sekretariat.

²Der Gemeinderat wählt die Abstimmungsbeamtinnen und -beamten aus der Zahl der Stimmberechtigten. Die Angestellten der Gemeindeverwaltung gelten ohne Weiteres als gewählt.

³Das Urnenbüro leitet und überwacht das Wahl- und Abstimmungsgeschehen im Urnenlokal. Es ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Kontrolle und Auszählung können verschiedenen Büromitgliedern übertragen werden.

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12 Unvereinbarkeit

¹Niemand darf gleichzeitig Mitglied mehrerer Gemeindebehörden sein, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Einer Person, die hauptberuflich bei der Einwohnergemeinde angestellt ist, ist es untersagt, einer Gemeindebehörde anzugehören, die sie unmittelbar beaufsichtigt und ihr vorsteht.

Artikel 13 Amtsdauer und Amtsantritt

¹Die Amtsdauer für alle Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder können zeitlich gestaffelt gewählt werden.

²Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen, die sofort wirksam werden. Sie gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Artikel 14 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Weitere Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG, soweit diese Verordnung oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstandes (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

Artikel 15 Verfahren

Das Verfahren in den Behörden richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁶.

Artikel 16 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten

⁶ Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

Artikel 17 Ressortbildung

¹Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Befugnisse bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern als Ressort zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist die Stellvertretung zu regeln.

²Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Behördenmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

³Die Ressortverantwortlichen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

⁴Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern nicht der Gemeinderat eine andere Vertretung bestellt oder das Gemeinderecht eine andere Regelung trifft.

Artikel 18 Aktenübergabe und Archivierung

¹Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber beziehungsweise die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte sowie eine Pendenzenliste zu übergeben.

²Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 19 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 20 Zuständigkeit und Aufgaben

¹Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, die Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Stimmberechtigten oder eine andere Behörde zuständig erklären.

²Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach dem kantonalen Recht.

³Im Rahmen von Absatz 1 und 2 und sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, hat der Gemeinderat namentlich:

a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Er legt deren Anstellungsbedingungen und Besoldung fest.

- Die kantonale Personalverordnung⁷ und das kantonale Personalreglement⁸ sind sinngemäss anzuwenden;
- b) die Gemeindefunktionäre und -beauftragte zu wählen;
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- d) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und zu unterhalten;
- e) weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihm die besondere Gesetzgebung überträgt.

3. Abschnitt: **Primarschulrat**

Artikel 21 Zusammensetzung

¹Der Primarschulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Er regelt das Sekretariat.

³Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 22 Zuständigkeit und Aufgaben

¹Die Zuständigkeiten und die Aufgaben des Primarschulrates richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Der Primarschulrat hat namentlich;

- a) das Schul- und Bildungswesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schul- und Bildungswesen vorzubereiten und zu vertreten;
- c) die Beschlüsse und Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schul- und Bildungswesen zu vollziehen;
- d) die Lehrpersonen und die Schulleitung zu wählen und zu beaufsichtigen. Im Rahmen des kantonalen Rechts legt er deren Anstellungsbedingungen und Besoldung fest;
- e) weiteres Personal anzustellen, das für den Schulbetrieb notwendig ist.

4. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst

Artikel 23 Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte als Vertreter der Einwohnergemeinde in den regionalen Sozialrat.

³Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz⁹ und nach der Vereinbarung vom 1. Juli 2008 der Gemeinde Seedorf mit den beteiligten Gemeinden.

⁴Der Vertrag nach Absatz 3 bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Ξ

⁷ PV; RB 2.4211

⁸ PR; RB 2.4213

⁹ SHG; RB 20.3421

Artikel 24 Professioneller Sozialdienst

¹Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf die Vereinbarung vom 1. Juli 2008 einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes¹⁰.

²Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz ihm überträgt.¹¹

³Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 25 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können im Rahmen bewilligter Kredite für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Dabei wählen:

- a) die Gemeindeversammlung jene unselbstständigen Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- b) die für den Kommissionsbereich verantwortlichen Behörden die übrigen unselbstständigen Kommissionen.

³Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel: FINANZHAUSHALT

1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 26 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹².

²Für die Rechnungsprüfung in der Gemeinde gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

¹⁰ SHG; RB 20.3421

¹¹ Art. 10a SHG; RB 20.3421

¹² RRE; RB 3.2115

Artikel 27 Begriff

¹Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht¹³.

²Als neue Ausgaben gelten auch:

- a) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- b) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen;
- c) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- d) Bürgschaftsverpflichtungen.

2. Unterabschnitt: <u>Budget und Rechnung</u>

Artikel 28 Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu, mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Grössere Abweichungen des Budgets gegenüber jenem des Vorjahrs oder gegenüber der letzten Rechnung hat der Gemeinderat zu begründen.

Artikel 29 b) Zusätzliche neue Ausgaben zum Budget

¹Die Gemeindeversammlung kann, auf Antrag einer Behörde oder aus der Mitte der Versammlung, mit dem Budget neue, einmalige Ausgaben bis höchstens Fr. 50'000.-- ohne besondere Vorlage beschliessen.

²Höhere Ausgaben sind der Gemeindeversammlung mit einer separaten Vorlage des Gemeinderats zum Beschluss zu unterbreiten.

Artikel 30 c) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget. Solange keine Änderung beschlossen wird, gilt der bisherige Steuersatz.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

_

¹³ Art. 4ff. RRE; RB 3.2115

Artikel 31 d) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 32 Rechnung

a) Grundsatz

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor.

²Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er schriftlich zu begründen.

Artikel 33 b) Nicht beanspruchte Kredite

Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

Artikel 34 Einsichtnahme, Zustellung und Internet

¹Das Budget und die Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

²Sie werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

3. Unterabschnitt: <u>Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen</u>

Artikel 35 Kreditübertretung

¹Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Fehlbetrag nicht durch die eigenen Finanzkompetenzen der betreffenden Behörde gedeckt werden können.

³Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

⁴Falls das Verfahren nach Absatz 2 und 3 nicht eingehalten werden konnte, sind Kreditübertretungen der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen und zu begründen.

Artikel 36 Kreditüberschreitung

¹Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Gemeinderat über den notwendigen Nachtragskredit.

³Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung über allfällige Kreditüberschreitungen und begründet diese.

4. Unterabschnitt: <u>Finanzkompetenzen der Behörden</u>

Artikel 37 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 38 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

Artikel 39 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

¹Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue einmalige Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 25'000.-- nicht übersteigen;
- b) neue jährlich wiederkehrende Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 5'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 3'000.-- nicht übersteigen;
- c) Grundstücke in das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten.

²Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung über die Beanspruchung dieser besonderen Finanzkompetenzen nach Absatz 1.

³Darüberhinaus ist der Gemeinderat befugt, die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 40 Besondere Finanzkompetenzen des Primarschulrats

¹Der Primarschulrat ist zudem befugt:

- a) neue einmalige Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 30'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 15'000.-- nicht übersteigen;
- b) neue jährlich wiederkehrende Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 5'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 3'000.-- nicht übersteigen;
- c) Lehrpersonen für ein Schuljahr neu anzustellen, sofern die Notwendigkeit dazu bei der Budgetierung noch nicht voraussehbar war. Die Rechnungsprüfungskommission ist in solchen Fällen vorher anzuhören.

²Der Primarschulrat orientiert die Gemeindeversammlung über die Beanspruchung dieser besonderen Finanzkompetenzen nach Absatz 1.

Artikel 41 Besondere Finanzkompetenzen der Baukommission und der Wasserversorgungskommission

¹Die Baukommission und die Wasserversorgungskommission sind zudem befugt:

a) neue einmalige Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 20'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 10'000.-- nicht übersteigen;

b) neue jährlich wiederkehrende Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 2'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 1'000.-- nicht übersteigen.

²Sie orientieren die Gemeindeversammlung über die Beanspruchung dieser besonderen Finanzkompetenzen nach Absatz 1.

5. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 42 Grundsatz

¹Der Gemeinderat erstellt zusammen mit den anderen Behörden periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission beratend bei.

²Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen. Er bringt den Finanzplan der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

3. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 43 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und zwei Mitgliedern.

²Sie bestimmt aus ihren Reihen das Sekretariat.

³Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 44 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht¹⁴.

Artikel 45 Mittel

¹Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

³Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie kann Anträge stellen und Massnahmen vorschlagen.

⁴Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

5. Kapitel: VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel 46 Publikationsorgan

12

¹⁴ Art. 54 GEG; RB 1.1111

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, welche die Bevölkerung betreffen, sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN

Artikel 47 Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 48 Rechtspflege

¹Verfügungen der selbstständigen Kommissionen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Die Rechtspflege im Schulbereich richtet sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung, jene gegen Verfügungen des professionellen Sozialdienstes nach dem entsprechenden Vertrag der Gemeinde Seedorf mit den beteiligten Gemeinden.

³Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁵ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 49 Gebühren

¹Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungs-, Rechtspflege- und Benützungsgebühren erheben.

²Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung¹⁶ und des kantonalen Gebührenreglements¹⁷ sind sinngemäss anzuwenden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

³Der Gemeinderat entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

⁴Im Rahmen dieser Bestimmung können die Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich Richtlinien erlassen.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 24. November 1994 wird aufgehoben.

¹⁵ VRPV; RB 2.2345

¹⁶ GebV; RB 3.2512

¹⁷ GebR; RB 3.2521

Artikel 51 Änderung bisherigen Rechts

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die geltenden Rechtserlasse der Gemeinde der vorliegenden Gemeindeordnung redaktionell anzupassen.

Artikel 52 Übergangsbestimmung

¹Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

²Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Ordnung.

Artikel 53 Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und jene über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seedorf

Der Gemeindepräsident: Toni Stadelmann Der Gemeindeschreiber: Stefan Furrer

INHALTSÜBERSICHT ZUR GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE SEEDORF (GO)

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

Artikel 1 Gegenstand

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 4 Formen der Ausübung

2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 5 Zuständigkeit
Artikel 6 Einberufung
Artikel 7 Verfahren

3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

Artikel 8 Zuständigkeit

a) Abstimmungen

Artikel 9 b) Wahlen Artikel 10 Verfahren Urnenbüro

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12 Unvereinbarkeit

Artikel 13 Amtsdauer und Amtsantritt
Artikel 14 Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 15 Verfahren

Artikel 16 Aufgabendelegation Artikel 17 Ressortbildung

Artikel 18 Aktenübergabe und Archivierung

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 19 Zusammensetzung

Artikel 20 Zuständigkeit und Aufgaben

3. Abschnitt: **Primarschulrat**

Artikel 21 Zusammensetzung

Artikel 22 Zuständigkeit und Aufgaben

4. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst

Artikel 23 Regionaler Sozialrat

Artikel 24 Professioneller Sozialdienst

5. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 25 Grundsatz

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 26 Grundsatz

2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 27 Begriff

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 28 Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

Artikel 29 b) Zusätzliche neue Ausgaben zum Budget

Artikel 30 c) Steuerfuss

Artikel 31 d) Zeitpunkt des Beschlusses

Artikel 32 Rechnung

a) Grundsatz

Artikel 33 b) Nicht beanspruchte Kredite

Artikel 34 Einsichtnahme, Zustellung und Internet

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 35 Kreditübertretung **Artikel 36** Kreditüberschreitung

4. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 37 Neue Ausgaben

Artikel 38 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite
Artikel 39 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats
Artikel 40 Besondere Finanzkompetenzen des Primarschulrats

Artikel 41 Besondere Finanzkompetenzen der Baukommission und der

Wasserversorgungskommission

5. Unterabschnitt: <u>Finanzplanung</u>

Artikel 42 Grundsatz

3. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 43 Zusammensetzung und Wahl

Artikel 44 Aufgaben Artikel 45 Mittel

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 46 Publikationsorgan

6. Kapitel: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN

Artikel 47 Aufsicht
Artikel 48 Rechtspflege
Artikel 49 Gebühren

7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 50 Aufhebung bisherigen Rechts Änderung bisherigen Rechts Artikel 52 Übergangsbestimmung

Artikel 53 Inkrafttreten